

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Selke-Aue (Straßenreinigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 4, 5, 8 und 45 Absatz 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue in seiner Sitzung am 25.10.2018 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Selke-Aue (Straßenreinigungssatzung) beschlossen:

Artikel I

1. Der § 2 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen bzw. Abstumpfen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.“

2. Der § 2 Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.“

3. Der § 6 Absatz 1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:

„entgegen § 2 Abs. 1 unterlässt, Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs zu beseitigen,“

4. Der § 6 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

„entgegen § 2 Abs. 5 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat, Unkraut und Grünaufwuchs sowie Schnee und Eis zum Nachbarn hinkehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,“

Artikel II

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Vorharz in Kraft.

Selke-Aue, den 22.11.2018


Fabian
Bürgermeister



Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst in der Gemeinde Selke-Aue

(Straßenreinigungssatzung)

Präambel

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, 288) sowie der §§ 47 und 50 Abs. 1 Nr. 3 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 554) hat der Gemeinderat der Gemeinde Selke-Aue in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an öffentlichen Straßen angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst auferlegt, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke (Vorderliegergrundstücke) sind die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) gleichgestellt.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Absatzes 1 gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(3) Die Reinigungspflicht einschließlich Winterdienst obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Straßengraben, einen Grünstreifen, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

(4) Den Eigentümern werden die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1 Erbbaurechtsgesetz), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB), Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt. Diese sind anstelle der Eigentümer reinigungspflichtig.

(5) Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamtschuldnerisch verantwortlich.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch, wenn an einem Grundstück der Gemeinde ein Nutzungsrecht im Sinne des Absatzes 4 bestellt ist. Soweit die Gemeinde reinigungspflichtig ist, obliegt ihr die Reinigung als öffentlich-rechtliche Aufgabe.

§ 2

Art der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen bzw. Abstumpfen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwegen, Fußgängerüberwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z. B. der Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Kehricht ist sofort nach Beendigung des Kehrens ordnungsgemäß zu beseitigen. Für die Entsorgung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich.

(4) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Der Staubentwicklung beiden Reinigungsarbeiten ist durch ausreichende Befeuchtung oder auf sonstige geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Befeuchten mit Wasser verboten.

(5) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(6) Die Reinigung hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung der Oberflächen vermieden wird.

§ 3

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gassen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Straßeneinläufe.

§ 4

Sachlicher und zeitlicher Umfang der Straßenreinigung

(1) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich

a) auf die Fläche des dem Grundstück vorgelagerten Straßenabschnitts bis zur Mitte der Fahrbahn einschließlich Parkspuren und Radweg; bei Straßenkreuzungen bis zu deren Mittelpunkt, außer L66 und L73, dort bis zur Gosse,

b) auf die Fläche des dem Grundstück vorgelagerten Gehweg und gemeinsamen Rad- und Gehweg,

c) auf die Schneeberäumung und das Streuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Gehwegen und gemeinsamen Rad- und Gehwegen oder, soweit ein Gehweg nicht vorhanden ist, neben oder auf den Fahrbahnen entlang der Grundstücke.

(2) Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe a und b ist einmal wöchentlich am Tage vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag durchzuführen, soweit nicht besondere Umstände (plötzlich auftretende, anhaltende

oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen.

Die Reinigung gemäß Abs. 1 Buchstabe c ist in § 5 geregelt.

§ 5

Durchführung des Winterdienstes

- (1) Die Schneeräumung ist wie folgt durchzuführen:
- Fußgängerüberwege sind in ihrer gesamten Breite zu räumen,
 - Gehwege und sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen mit einer geringeren Breite als 1,00 m sind ganz, die übrigen mindestens mit einer Breite von 1,00 m zu räumen. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten,
 - gemeinsame Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 m sind ganz, im übrigen mindestens mit einer Breite von 1,50 m zu räumen,
 - in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen ist, an den jeweiligen Rändern verlaufend, ein ausreichend breiter Streifen von durchgängig mindestens 1,50 m zu räumen.
- (2) Bei Glätte sind die in Abs. 1 genannten Flächen mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Die Verwendung von Asche als Streumittel ist untersagt.
- (3) Die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glätte nach Abs. 1 bis 3 sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs in der Zeit ab 6.00 Uhr an Wochentagen und ab 8.00 Uhr an Wochenenden durchzuführen. Bei Bedarf ist das Räumen und Bestreuen zu wiederholen.
- (4) Zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs sind die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr von Schnee zu räumen und bei Glätte zu bestreuen.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz darf nur
- in Ausnahmefällen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann, angewendet werden und
 - an gefährlichen Stellen der Gehwege, einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie z. B. Treppen, Rampen, starken Gefällen oder Steigungsstrecken, Brückenauf- oder abgängen und ähnlichen Gehwegabschnitten.
- (6) Baumscheiben oder begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege von dem vorhanden Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 2 Abs. 1 unterlässt, Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat zu beseitigen,
 - entgegen § 2 Abs. 2 unterlässt, besondere Verunreinigungen unverzüglich ohne Aufforderung zu beseitigen,
 - entgegen § 2 Abs. 5 Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis zum Nachbarn hinkehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben und Einlaufschächte oder Kanalisation kehrt,
 - entgegen § 5 unterlässt, die genannten Straßenteile von Schnee und Eis frei zu machen und bei Schnee- und Eisglätte abzustumpfen.
- (2) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 8 Abs. 6 Kommunalverfassungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5.000,- € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung, findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Verbandsgemeinde Vorharz.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Selke-Aue, 04.08.2017



Hinweis:

Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Vorharz unter www.vorharz.net/de/bekanntmachungen.html zugänglich.